

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll 196. Ratssitzung vom 27. November 2013**

### **4507. 2013/281**

**Weisung vom 21.08.2013:**

**ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Teilrevision der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich, Container auf öffentlichem Grund, jährliche Abgabe**

Antrag des Stadtrats

1. Art. 13 Abs. 3 der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ; AS 712.110) vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:  
*<sup>3</sup> Von den Eigentümerinnen und Eigentümern, die für die Abfallentsorgung ihrer Liegenschaft in der Stadt Zürich eine Kehrichtsammelstelle auf öffentlichem Grund benützen, ist eine jährliche Gebühr als Ausgleich dafür zu bezahlen, dass auf ihrem privaten Grund kein Containerplatz zur Verfügung stehen muss. Diese Gebühr beträgt pro Jahr und Wohn- oder Betriebseinheit Fr. 20.– (ausschliesslich MWST).*
2. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Kyriakos Papageorgiou (SP)

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der zu ändernde Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ; AS 712.110) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

1. Art. 13 Abs. 3 der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ; AS 712.110) vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:  
*<sup>3</sup> Von den Eigentümerinnen und Eigentümern, die für die Abfallentsorgung ihrer Liegenschaft in der Stadt Zürich eine Kehrichtsammelstelle auf öffentlichem Grund benützen, ist eine jährliche Gebühr als Ausgleich dafür zu bezahlen, dass auf ihrem*



2 / 2

*privaten Grund kein Containerplatz zur Verfügung stehen muss. Diese Gebühr beträgt pro Jahr und Wohn- oder Betriebseinheit Fr. 20.– (ausschliesslich MWST).*

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat